Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 9

Teil A – Planzeichnung M 1:2000

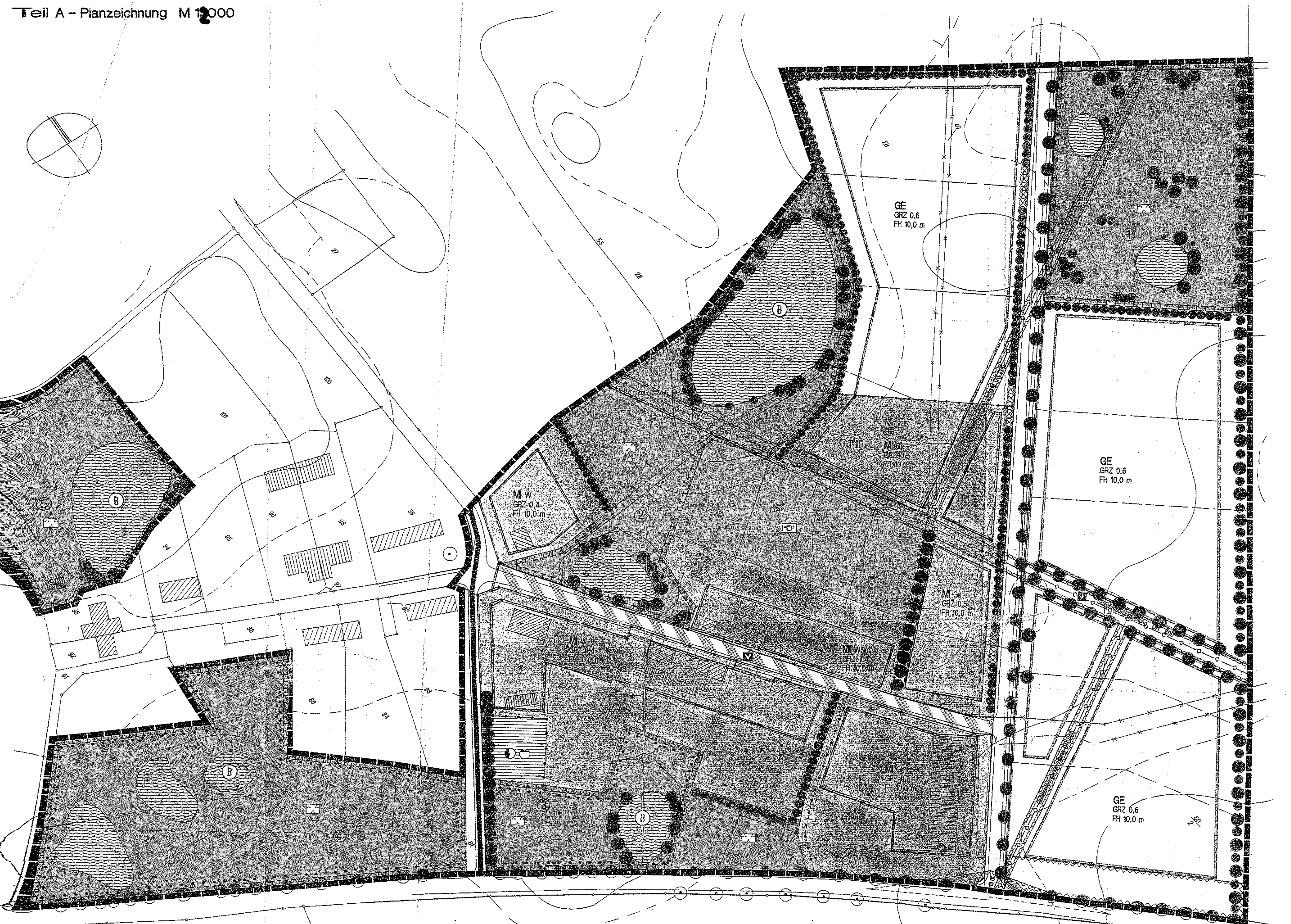

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 11 BauNVO)

- MI w – Mischgebiet mit vorwiegender Wohnnutzung (§ 6 BauNVO)
- MI Ge – Mischgebiet mit vorwiegend gewerblicher Nutzung (§ 6 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)

- GRZ – Grundflächenzahl
- FH – Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Baugrenze
- DN – Dachneigung

Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreieck bzw. Anbauverbot im 20m-Streifen entlang der Landesstraße

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Hausgärten, privat
- Dauergrünland, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Soll
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone III)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Erhalten von Sträuchern

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Tierzucht Gut Losten GmbH & Co KG

Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)

- Gülleentsorgungsleitung unterirdisch

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vohandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- × künftig fortfallend
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- 92 Flurstücksnummern
- Höhenlinien
- (B) gesetzlich geschütztes Biotop (§ 2 LNatschG Mecklenburg-Vorpommern)

Straßenquerschnitt

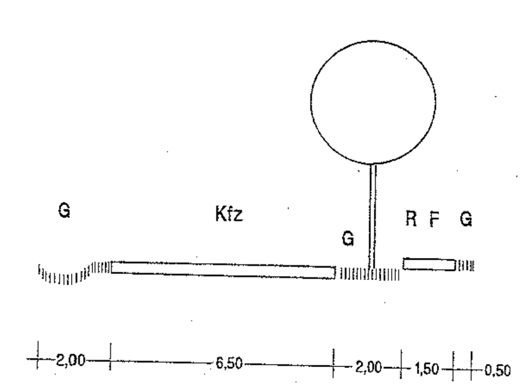

Teil B-Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 6 und 8 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Mischgebieten mit vorwiegender Wohnnutzung sind nur Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

(2) In den festgesetzten Mischgebieten mit vorwiegend gewerblicher Nutzung sind nur Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

(3) In den festgesetzten Mischgebieten gilt, daß gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, deren Waren für den Verkauf an letzte Verbraucher bestimmt sind generell nicht zulässig sind. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, deren Waren in der direkten Nachbarschaft, d.h. auf dem Grundstück der Verkaufsstätte bzw. auf den direkt benachbarten Grundstücken, produziert werden.

(4) In den festgesetzten Mischgebieten gilt, daß gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägte Teile des Mischgebietes) nicht zulässig sind. Weiterhin gilt, daß gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die in § 6 Abs. 3 BauNVO als "Ausnahmsweise" genannten zugelassenen Nutzungen nicht Bestandteil der Satzung sind.

(5) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen unzulässig. In den festgesetzten Gewerbegebieten gilt weiterhin, daß gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, deren Waren für den Verkauf an letzte Verbraucher bestimmt sind generell nicht zulässig sind. Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, deren Waren in der direkten Nachbarschaft, d.h. auf dem Grundstück der Verkaufsstätte bzw. auf den direkt benachbarten Grundstücken, produziert werden.

(6) Für die festgesetzten Gewerbegebiete gilt, daß gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die in § 8 Abs. 3 BauNVO als "Ausnahmsweise" genannten zugelassenen Nutzungen nicht Bestandteil der Satzung sind.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen ist das Niveau der die jeweiligen Grundstücke erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Fahrbahnmitte, in einem Winkel von 90° zu dem der Straße am nächsten liegenden Gebäudeteil.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen -Sichtdreiecke- sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stellplätze oder Parkplätze unzulässig. Einfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe über 2,0 m.

(2) Für das unmittelbar neben der Landesstraße L O31 liegende Mischgebiet mit vorwiegend gewerblicher Nutzung sowie für das ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft zur gen. Landesstraße liegende Gewerbegebiet gilt, daß zwischen dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und der eingetragenen Baugrenze (20m-Bereich gem. § 31 StrWG M-V) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 LBauO M-V nicht errichtet werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Straßenbaubehörde.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 bzw. 14 BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete und der Mischgebiete mit vorwiegend gewerblicher Nutzung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den festgesetzten Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das angrenzende Wohnen in den Mischgebieten mit vorwiegender Wohnnutzung nicht stören und einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 60 dB(A) pro m² und nachts 45 dB(A) pro m² nicht überschreiten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Für die festgesetzten Dauergrünflächen gilt allgemein:

(1) Die als "zu Erhalten" festgesetzten Bäume und Sträucher bzw. die innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern befindlichen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen die den Fortbestand gefährden, z.B. Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung, Eingriffe in den Wurzelraum, sind zu unterlassen. Zu erhaltende Bäume, die an die Mischgebiete mit vorwiegend gewerblicher Nutzung angrenzen, sind vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

(2) Sollte im Zuge der Baudurchführung eine zeitweise Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist für den Zeitraum der Grundwasserabsenkung entsprechend der ortsüblichen Niederschlagsmengen zu bewässern.

(3) Im Übergangsbereich von der Gewerbefläche zur freien Landschaft sind an den festgesetzten Stellen 10 m breite Feldgehölzreihen im Verband 1,5 m x 1,5 m mit folgenden Arten (2 xv., ohne Ballen, 60 - 100 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Stechpalme (Ilex aquifolium), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Holzapfel (Malus sylvestris), Schlehe (Prunus spinosa), Salweide (Salix caprea), Mandelweide (Salix trianda), Korbweide (Salix viminalis), Purpurweide (Salix purpurea), Holunder (Sambucus nigra), Flieder (Syringa vulgaris), Hundsrose (Rosa canina), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

(4) Zusätzlich ist entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze alle 15 m ein Hochstammbaum, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18 bis 20 cm nachfolgend genannter Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Esche (Fraxinus exelsior), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos).

(5) In der zur Zeit noch der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Fläche, öffentliche Grünfläche 1 sind entsprechend des formulierten Entwicklungszieles nachfolgend genannte Maßnahmen durchzuführen. An der Ost- und Nordgrenze ist die mehrreihige Anpflanzung mit den Strauch- und Baumarten, in gleicher Qualität und im gleichem Verband wie im südlich angrenzenden Mischgebiet fortzuführen. In der Fläche sind drei, jeweils ca. 1000 qm große Feldgehölzinseln so anzulegen, daß in der Mitte zwischen den beiden Söllen eine größere Freifläche erhalten bleibt. Die Form der Feldgehölzinseln ist unregelmäßig zu gestalten und kann bis unmittelbar an das Sollufer heranreichen. Die Arten und die Qualität der Feldgehölze ist entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Die Gehölze sind im Verband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Je Feldgehölzinsel sind 5 Hochstammbäume entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.Die verbleibende Freifläche in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha ist unter Entfernung des Mähgutes zweimal jährlich zu mähen. Ab dem vierten Jahr ist die Fläche nur einmal jährlich im August zu mähen.

(6) Bevor mit den Anpflanzungen begonnen wird, sind folgende Maßnahmen an den beiden trokkengefallenen Söllen durchzuführen: Im nördlichen Soll sind die eingetragenen Feldsteine und die obere Bodenschicht in einer Stärke von ca. 0,5 m zu entfernen. Im südlichen Soll ist im südlichen Teil eine Vertiefung von ca. 0,5 m vorzunehmen. Dabei sollen nur die obere Vegetationsdecke und die darunterliegende Schlamm- bzw. Muddeschicht in einer Tiefe von ca. 0,6 m bis 1 m entfernt werden. Die darunter liegende abdeckende Tonschicht darf auf keinen Fall entfernt werden. Der nördliche Teil des Solls, wo noch vereinzelt Seggen vorkommen, ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen. Das ausgehobene Material und die Feldsteine sind im Randbereich der Grünfläche abzulegen. Die Arbeiten sind nur in enger Abstimmung und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, insbesondere Zeitpunkt und Durchführung der Maßnahmen sind vor Ort abzustimmen. Die Eingriffe bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Vorgenannte Maßnahmen an den Söllen sind ebenfalls nur in Abstimmung mit dem derzeitigen Nutzer (Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG) vorzunehmen, damit sichergestellt ist, daß während der Erdarbeiten keine Drainagesysteme zerstört werden. Sollte es dennoch zu einer Beschädigung kommen ist das System ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) In der öffentlichen Grünfläche 2 ist entlang der Geltungsbereichsgrenze eine 10 m breite (bzw. im Norden am Soll eine 5 m breite) Gehölzreihe anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Arten, der Verband und die Qualität ist entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Zwischen Soll und Feuerlöschteich ist eine ca. 1500 qm große Feldgehölzgruppe anzulegen. Die Arten und der Verband sind entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Aufgrund der derzeitigen hochwüchsigen Ruderalflur sind Heister, mindestens 2 xv. in einer Höhe von 180 cm bis 220 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sämtliche überalterte Kopfweiden am nördlichen Soll sind auf den Stock zu setzen. Reisig und Äste sind aus dem Uferbereich zu entfernen. Im Rahmen der Pflegemaßnahmen können Weidenstecklinge genommen werden (s.u.).

(8) Sämtliche Gehölze der öffentlichen Grünfläche 3 sind in ihrem Bestand zu sichern. Die östliche Teilfläche ist auf ganzer Fläche zu bepflanzen. Die Arten, die Qualität und der Verband ist entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Zusätzlich sind 15 Hochstammbäume entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Fußweg östlich des Solls ist von Bepflanzung freizuhalten.

(9) Sämtliche Gehölze der öffentlichen Grünfläche 4 sind in ihrem Bestand zu sichern. Entsprechend des formulierten Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
In den beiden westlich liegenden und trockengefallenen Söllen sind die oberen Schlamm- und Muddeschichten inklusive der weitgehend vergrasten und ruderalisierten Vegetationsdecke in einer Stärke von 0,6 bis 0,8 m zu entfernen. Die darunterliegende Tonschicht darf auf keinen Fall zerstört werden. Eingetragener Müll ist ebenfalls zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das ausgehobene Material ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Nutzer der angrenzenden Ackerfläche (Tierzucht Losten GmbH & Co. KG) durchzuführen. Die Maßnahme bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Im östlichen Soll ist der eingetragene Müll zu entfernen.

(10) Zusätzlich sind innerhalb der Grünfläche 4 folgende Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen durchzuführen: Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze (Landstraße L031) und der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 10 m breite Feldgehölzreihe gemäß der Festsetzung 6 (3) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind entsprechend der Festsetzung 6 (3) alle 15 m Hochstammbäume entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Östlich bzw. südlich der Sölle sind zwei ca. 1500 qm große Feldgehölzinseln so anzulegen, daß in der Mitte der Grünfläche 4 eine größere Freifläche erhalten bleibt. Die Form der Feldgehölzinseln ist auch hier unregelmäßig zu gestalten. Arten, Qualität und Verband sind entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Je Feldgehölzinsel sind acht Hochstammbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Freifläche im Osten der Grünfläche 4 ist unter Entfernung des Mähgutes in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha zweimal jährlich zu mähen. Ab dem vierten Jahr ist die Fläche nur einmal jährlich im August zu mähen.Die nicht zur Bepflanzung vorgesehenen und nicht gemähten Restflächen der Grünfläche 4 sind der Sukzession zu überlassen.

(11) Die öffentliche Grünfläche 5 ist durch die Anlage einer ca. 25 m breiten Feldgehölzhecke gegenüber den angrenzenden Ackerflächen abzugrenzen. Arten, Qualität und Verband sowie das Einbringen von Hochstammbäumen sind entsprechend der Festsetzung 6 (3) zu wählen. Die aus der Grünfläche 2 gewonnenen Kopfweidenstecklinge sind hier am westlichen Sollufer einzubringen.

(12) Die östlichen Außenwandflächen der baulichen Anlagen in den Baufeldern östlich der neuen Straße nach Losten sind mit selbstklimmenden/rankenden oder schlingenden Pflanzen nachfolgend genannter Arten zu begrünen:
Bergrebe (Clematis montana), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Schlingknöterich (Polygonum aubertii), Kletterrosen (Rosa spec.). Je zwei Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen.

(13) In den Fällen, in denen die Trassenführung der Gülleleitung die Dauergrünflächen berührt, ist die Trasse von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(14) Private Stellplätze, Feuerwehrzufahrten und Lagerfläche für die Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen sind nur mit wasserdurchlässigem Material bzw. mit Rasengittersteinen zu befestigen. Je 5 Stellplätzen ist ein Hochstammbaum, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18-20 cm, aus den in Festsetzung 6 (3) genannten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(15) Die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen muß spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluß der Erschließungsarbeiten vorgenommen sein. Die Gewährleistungspflege der Neuanpflanzungen umfaßt mindestens drei Jahre.

(16) In den öffentlichen Grünflächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden untersagt.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

(1) Die Dächer der Gebäude in den festgesetzten Mischgebieten sind als symmetrische Satteldächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 15 und 50 Grad auszuführen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zur besseren Orientierung können an den Straßeneinmündungen gemeinsame Schilder einheitlicher Gestaltung angeordnet werden.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen wird dem Unternehmen Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG das Leitungsrecht eingeräumt. Gegenstand dieses Leitungsrechtes ist die unterirdische Durchleitung aufbereiteter Gülle aus viehwirtschaftlicher Produktion. Das Leitungsrecht erlischt, wenn der Einräumungsgrund dauerhaft entfällt.

Übersichtsplan M 1:10000

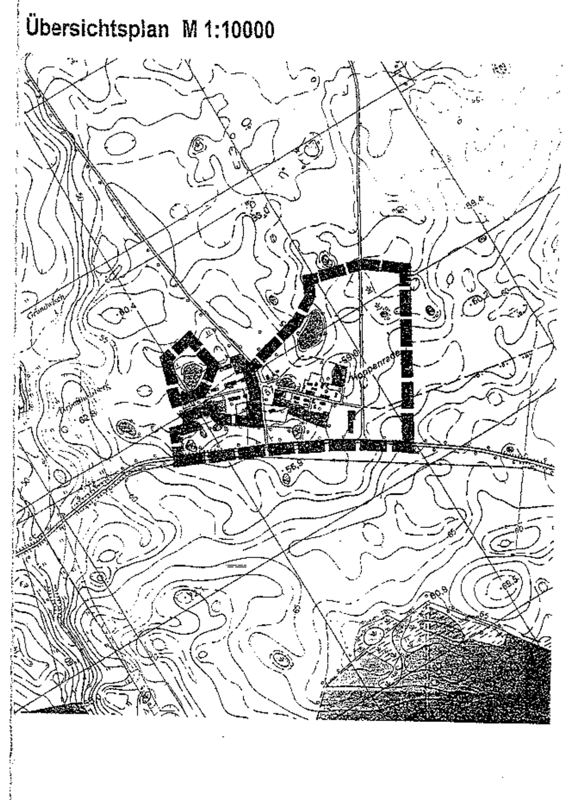

planung: blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Großschmiedestraße 23 D-23966 Wismar Tel. 0 38 41-20 00 46 Fax. 0 38 41-21 18 63

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) vom 26.4.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Oktober 1996 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Bad Kleinen für das Gewerbegebiet in Hoppenrade, zwischen den Ackerflächen im Norden und Osten, der Verbindungsstraße von der Bundesstraße 106 nach Bad Kleinen im Südwesten und dem Gutsgebäude in Hoppenrade im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 05.05.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 3. 05. 96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 4. 11. 96 (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben vom 29.1996, AZ VIII 231b-512.113-58.003(9) des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern versagt.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die am 3.4.1996 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Beschluß vom 10.10.1996 aufgehoben.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den am 3.4.1996 gefaßten Beschluß über das Prüfungsergebnis der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Beschluß vom 10.10.1996 aufgehoben.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.10.1996 erneut geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.10.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.10.1996 gebilligt.

Bad Kleinen, den (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom erteilt.

Bad Kleinen, den 08.01.98 (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Bad Kleinen, den 08.01.98 (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Kleinen, den 08.01.98 (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 26. 11. 9[illegible] bis durch Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bad Kleinen, den 08.01.98 (Siegel) i.V. Friese, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 9

für das Gewerbegebiet in Hoppenrade, begrenzt im Norden und Osten durch Ackerflächen, im Süden und Südwesten durch die Verbindungsstraße von der Bundesstraße 106 nach Bad Kleinen und im Westen durch die Gutsgebäude in Hoppenrade